



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

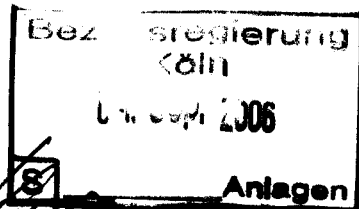
Bezirksregierungen
Amsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster
Dezernat 21

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: Frau Schorling

Durchwahl (0211) 871 2593
Fax (0211) 871

Aktenzeichen
15-39.05.03-3-A 1



29. August 2006

Rückführung nach Afghanistan

IMK-Beschluss vom 24. Juni 2005 - Erlass vom 13.7.2005- 15-39.10.05-3-A1

Mit Schreiben vom 4. August 2006 hat mir das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergänzende Informationen zur allgemeinen und medizinischen Versorgungslage in Afghanistan übersandt. Dabei wurde insbesondere zur Situation afghanischer Familien mit minderjährigen Kindern Stellung genommen.

Im Einzelnen teilt das BAMF Folgendes mit:

"Die aktuellen Erkenntnisse des Bundesamtes zur allgemeinen und medizinischen Versorgungslage in Afghanistan beruhen im Wesentlichen auf dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.7.2006.

Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals unzureichend. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, ist für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht bekannt. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung.

Allerdings hat sich die medizinische Versorgung insbesondere in Kabul und den anderen größeren Städten in den letzten Jahren nach Einschätzung des deutschen Liaisonbeamten bei IOM-Afghanistan durchaus verbessert. Mit Ausnahme von Chemotherapien bei Krebserkrankungen und Herzoperationen könnten grundsätzlich alle Erkrankungen behandelt werden, auch wenn der Standard der meisten afghanischen Kliniken nicht mit dem in Europa zu vergleichen sei. Die Kinder- und Müttersterblichkeit sei wegen ungenügender Versorgung und schlechter hygienischer Verhältnisse nach wie vor hoch.

Nach Informationen des "Afghanistan Information Management Service Projekt" existieren in Afghanistan mehrere Krankenhäuser, darunter auch Kinderkrankenhäuser in Kabul wie das "Mother Child Care Center" oder das "Ghandi Childrens`s Hospital".

Sollte eine Behandlung an der Finanzierbarkeit scheitern, klärt das Bundesamt über die zuständige Ausländerbehörde die Möglichkeit einer zumindest vorübergehenden Kostenübernahme durch die deutschen Sozialträger. Wegen der weit verbreiteten Korruption, die alle Bereiche des öffentlichen Lebens umfasst, kann es aber unter Umständen schwierig sein, ohne finanzielle Mittel adäquate medizinische Behandlung zu erlangen.

Das Bundesamt prüft das Vorliegen der Voraussetzungen eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht nach starren Schemata, sondern stets einzelfallbezogen und problembewusst, falls erforderlich, auch unter vorheriger Beteiligung des Auswärtigen Amtes.

Allgemeine Versorgungslage

Die allgemeine Versorgungslage in Afghanistan ist nach den vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls schlecht, wird jedoch durch internationale Organisationen auf einem Mindeststandard gewährleistet. Familien mit minderjährigen Kindern bilden nach Einschätzung des Bundesamtes derzeit keine Risikogruppe. Falls kein anderweitiger Schutz, etwa durch eine entsprechende Regelung im Bundesland, besteht, ist bei Vorliegen einer extremen Gefahrenlage ein Abschiebungshindernis im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 (Satz 2) AufenthG insbesondere für alleinstehende Frauen, allein stehende Mütter mit Kindern sowie von der allgemeinen Lage besonders betroffene, verletzte Personen (wie Kranke, Behinderte, ältere allein stehende Personen) anzunehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht im Einzelfall auf Grund einer individuell konkreten Gefährdung bereits ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht kommt.

Unabhängig davon prüft das BAMF auch bei Familien mit minderjährigen Kindern mit der gebotenen Sensibilität, ob die allgemeine Versorgungslage einzelfallbezogen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen kann."

Ich bitte um Kenntnisnahme. Darüber hinaus bitte ich die Ausländerbehörden insbesondere im Vorfeld von Rückführungen von Familien mit Kindern um enge Zusammenarbeit mit dem BAMF.

So rege ich an, in Fällen, in denen zwischen Entscheidung des BAMF zum Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse und geplanter Rückführung der Familie ein längerer Zeitraum liegt, mit dem BAMF zum Zwecke der Erfragung einer aktualisierten Einschätzung nochmals in Kontakt (ggf. auch telefonisch) zu treten.

Im Auftrag
gez. Block



Beglaubigt:


Angestellte